

BGer 4D_105/2025 vom 11. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_105_2025

FR: TF 4D_105/2025 du 11 août 2025

IT: TF 4D_105/2025 del 11 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 15. Juni 2025 (Postaufgabe am 16. Juni 2025) beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 23. April 2025. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2025 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, spätestens am 7. Juli 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- für das bundesgerichtliche Verfahren einzuzahlen. Am 8. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer eine mit "Einsprache gegen die Verfügung vom 19. Juni 2025" überschriebene Einsprache ein. Da der Kostenvorschuss innerhalb der mit Verfügung vom 20. Juni 2025 angesetzten Frist nicht eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit neuer Präsidialverfügung vom 10. Juni 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 25. Juli 2025 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Dabei wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Verfügung vom 20. Juni 2025 um eine Instruktionsverfügung handle, die nach Art. 32 Abs. 3 BGG nicht anfechtbar ist. Der Beschwerdeführer hat den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der mit Verfügung vom 10. Juli 2025 angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Auf die Beschwerde ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind diesem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG). Den Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihnen im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.